



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG

# Aktuelles aus dem eidgenössischen Büro für die Gleichstellung

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz:  
Impulsprogramm und neuere Rechtsprechung

Tagung der SKS vom 20. November 2008



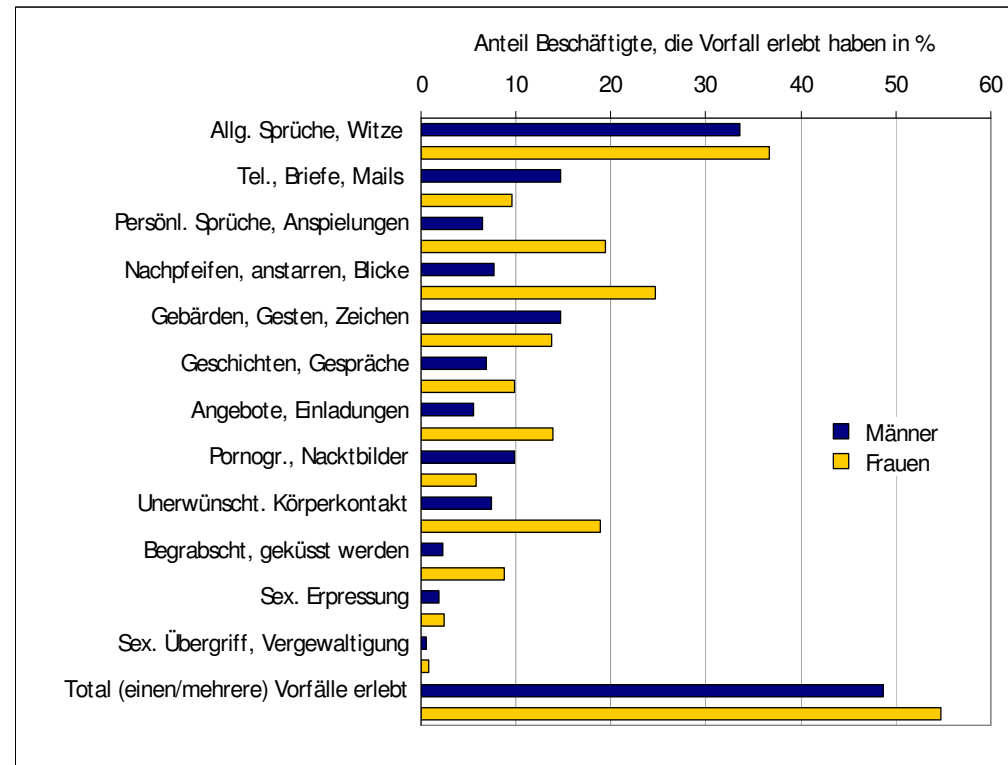
# Impulsprogramm gegen sexuelle Belästigung

## Neue Studie im Auftrag des SECO und des EBG

- **Risiko und Verbreitung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz**  
Strub Silvia, Schär Moser Marianne, Bern 2008.
  - Repräsentative Telefonbefragung in der Deutschschweiz und in der Romandie
  - Stichprobe: 2'020 unselbständig erwerbstätige Frauen und Männer



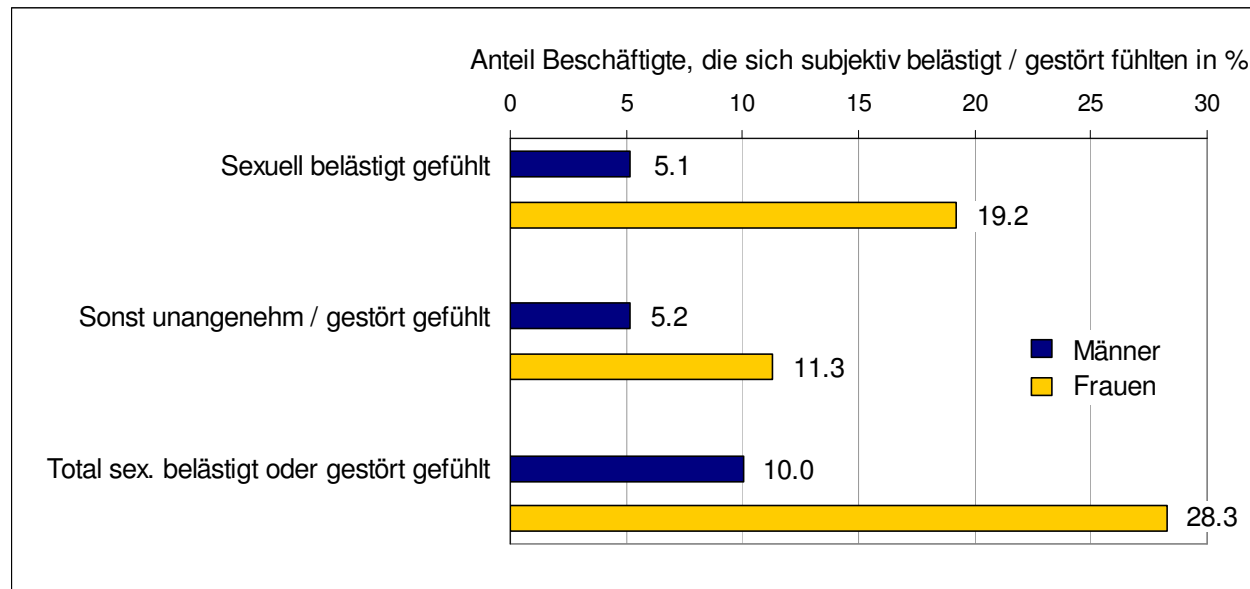
## Erlebte Vorfälle von potenziell belästigendem Verhalten Studie Strub / Schär Moser 2008





# Verbreitung sexueller Belästigung am Arbeitsplatz

## Studie Strub / Schär Moser 2008





# Impulsprogramm gegen sexuelle Belästigung

[www.sexuellebelaestigung.ch](http://www.sexuellebelaestigung.ch)

- Informationen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Broschüre und Falblatt
- Ein Ratgeber für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- Checkliste sexuelle Belästigung
- Materialien zur Ausbildung von Personalverantwortlichen und Führungskräften, Broschüre und CD



## Feindseliges Arbeitsklima in einer Uhrenfirma

Bundesgericht, Urteil vom 5. Februar 2007, 4C.289/2006

- Verhaltensweise, die zur Schaffung eines feindseligen Arbeitsklima beitragen, fallen unter die Definition der sexuellen Belästigung gemäss Art. 4 GIG.
- Ist die Direktion eines Unternehmens nicht über die sexuelle Belästigung informiert worden, kann dieses trotzdem zur Zahlung einer Entschädigung nach Art. 5 Abs. 3 GIG verpflichtet werden.
- [www.leg.ch](http://www.leg.ch) GE/13; ARVonline 2008 N. 466



# Kündigung eines Kadermitarbeiters wegen sexueller Belästigung

Kantonsgericht St. Gallen, III. Zivilkammer, BZ.2007.7

- Eine sexuelle Belästigung mehrerer Mitarbeiterinnen rechtfertigt eine fristlose Entlassung, denn nach Art. 5 Abs. 3 GIG ist die Arbeitgeberin verpflichtet, ihre Mitarbeiterinnen vor sexuellen Belästigungen zu schützen.
- [www.gleichstellungsgesetz.ch](http://www.gleichstellungsgesetz.ch) SG/18.



# Genugtuung und Entschädigung für eine Lernende wegen Vergewaltigung

Bundesgericht, Urteil vom 17. Januar 2008, 4A\_330/2007

- *Genugtuung* von 15'000 Franken.
- *Entschädigung wegen sexueller Belästigung* von 25'230 Franken (fünf Durchschnittslöhne nach Art. 5 Abs. 3 und 4 GIG).

„Die Festlegung einer Entschädigung erfolgt unabhängig weiterer Ansprüche wie Genugtuung oder Schadenersatz (Art. 5 Abs. 5 GIG)“

- [www.gleichstellungsgesetz.ch](http://www.gleichstellungsgesetz.ch) SG/17